

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Transplantationsbeauftragten der Universitätsklinika in NRW zur Einführung einer Widerspruchsregelung zur postmortalen Organspende in Deutschland

Die Arbeitsgemeinschaft

Unsere Arbeitsgemeinschaft besteht aus einer Gruppe von interprofessionellen Transplantationsbeauftragten (TXB) der neun Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder verfügen über ein hohes Maß an Erfahrung in der klinisch-praktischen Umsetzung der Organspende in Deutschland. Transplantationsbeauftragte sind an ihren Kliniken fachlich und organisatorisch für den gesamten Prozess der Organspende verantwortlich. Um rechtliche Probleme sowie ethisch-moralische Interessenkonflikte grundsätzlich auszuschließen, besteht dabei eine klare Abgrenzung zum Bereich der Vermittlung und Transplantation der gespendeten Organe. Zu den konkreten Aufgaben als TXB gehören die Identifikation potenzieller Organspender* sowie die adäquate Begleitung der Angehörigen. Bei Bedarf beraten und unterstützen sie die zuständigen Intensivmediziner bei der spezifischen Spenderbehandlung. Sie sind für die Aus- und Fortbildung von ärztlichem und pflegerischem Personal rund um die Erkennung und Betreuung von Organspendern verantwortlich. Unsere Arbeitsgemeinschaft generiert und publiziert wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Organspende und engagiert sich im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist die neutrale, fachlich kompetente Beratung, um die Menschen bei ihrer fundierten Entscheidung zu unterstützen.

Aufgrund ihrer Expertise für den gesamten Prozess der Organspende möchte unsere Arbeitsgemeinschaft wie folgt Stellung zu der aktuell diskutierten Einführung einer Widerspruchsregelung bezüglich der postmortalen Organspende in Deutschland beziehen.

Aktuelle Problematik und Reformbedarf

Grundsätzlich begrüßt unsere Arbeitsgemeinschaft die Initiativen zur Änderung der rechtlichen Regelungen zur Organspende in Deutschland und hält den daraus resultierenden politischen aber insbesondere auch gesellschaftlichen Diskurs zu diesem Thema für immens wichtig. Die Notwendigkeit einer Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen ergibt sich aus der seit vielen Jahren konstant niedrigen Zahl an postmortalen Organspenden. Mit unter 1000 Spendern pro Jahr, bzw. einer Rate von ca. 10-12 Organspendern pro einer Million Einwohner (2025: 985 Spender entsprechend 11,8 Spenden pro einer Million Einwohner)¹ liegt die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich kontinuierlich im unteren Drittel. Dies führt im Vergleich zu längeren Wartezeiten für die Patienten auf den Wartelisten zur Transplantation. Grundsätzlich gilt es bei Vergleich und Interpretation derartiger Statistiken zu beachten, dass die Organspendezahlen in Deutschland nur sehr eingeschränkt mit denen unserer Nachbarländer vergleichbar sind. Grund hierfür sind u.a. die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen. In Deutschland ist – anders als in vielen unserer Nachbarländer – eine Organspende nur nach Versterben im sogenannten Irreversiblen Hirnfunktionsausfall (IHA) möglich, der umgangssprachlich auch als Hirntod bezeichnet wird. Dieser wird bei uns jedoch nur in weniger als 0,1% der Todesfälle festgestellt. Wird eine Spende durch die Feststellung des IHA grundsätzlich möglich, kommt in Deutschland die erweiterte Zustimmungsregelung zum Tragen. Hierbei ist zur Umsetzung einer Spende die zu Lebzeiten erfolgte Zustimmung des Verstorbenen oder, falls eine solche nicht vorliegt, die der Angehörigen notwendig. Letztere sollte, wenn möglich, auf dem mutmaßlichen Patientenwillen beruhen. Falls dieser nicht zu eruieren ist, können die Angehörigen aber auch nach ihren eigenen Wertvorstellungen entscheiden.

Die aktuelle gesetzliche Regelung führt also häufig dazu, dass Angehörige unter dem Einfluss der massiven emotionalen Belastung durch den Verlust eines nahestehenden Menschen eine Entscheidung

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

zum Thema Organspende treffen müssen. Eine Studie unserer Arbeitsgemeinschaft (Ärzteblatt 2023)² ergab, dass in nur 31% der mit den Angehörigen geführten Gespräche zur Evaluation eines möglichen Organspendewunsches, diesen ein zu Lebzeiten geäußelter Wille des Verstorbenen bekannt war. Somit musste die überwiegende Zahl der Entscheidungen durch die Hinterbliebenen getroffen werden. Dabei sprach sich insgesamt nur ein Drittel der Angehörigen für eine Organspende aus. Besonders hoch war die Ablehnungsrate bei Fällen, in denen kein mutmaßlicher Patientenwille ermittelbar war, sondern die Familien basierend auf ihren eigenen Wertvorstellungen eine Entscheidung treffen mussten. In dieser Situation entschieden sich 90% der Hinterbliebenen gegen eine Organspende.

Diese hohen Ablehnungsraten durch Angehörige stehen in deutlicher Diskrepanz zu regelmäßigen, repräsentativen Umfragen des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)³. Im Jahr 2024 äußerten 85% der Befragten eine positive Einstellung zur Organspende und nur 8% gaben eine ablehnende Haltung an. Es ist davon auszugehen, dass diese Meinungsäußerungen auf persönlichen Wert- und Moralvorstellungen oder rationalen Abwägungen basieren. Wurden diese Grundlagen der individuellen Haltung zur Organspende jedoch nie mit den Angehörigen besprochen, stehen diese unter dem Druck, eine Entscheidung für eine andere Person treffen zu müssen, die sich nicht mehr äußern kann. Hier berichten Angehörige häufig davon, dass sie von der Angst geleitet werden, eine falsche Entscheidung zu treffen. Dementsprechend kann zumindest angezweifelt werden, dass die in der Mehrzahl der Fälle durch die Angehörigen letztendlich ausgesprochene Ablehnung dem eigentlichen Patientenwillen entspricht.

Diese Diskrepanz konnte auch durch das im Januar 2020 beschlossene Maßnahmenpaket zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft in der Bevölkerung (häufig als Entscheidungslösung bezeichnet) nicht verringert werden. Die im Wesentlichen auf eine verstärkte Aufklärung und eine vereinheitlichte Dokumentation getroffener Entscheidungen fokussierten Maßnahmen haben in Bezug auf die Zahl der postmortalen Organspenden in Deutschland keine messbaren Auswirkungen entfaltet. Insbesondere die Einführung des Organ- und Gewebespenderegisters (OGR) im März 2024 hat bis zum jetzigen Zeitpunkt die Zahl der in der relevanten klinischen Entscheidungssituation vorliegenden Willensbekundungen nicht steigern können.

Dementsprechend sieht unsere Arbeitsgemeinschaft dringenden Bedarf an einer weitergehenden Reformierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die postmortale Organspende in Deutschland.

Vorteile einer Widerspruchsregelung

Eine Neufassung des Transplantationsgesetzes (TPG) sollte zum einen dem konkreten Willen des Einzelnen so gut wie möglich Rechnung tragen. Zum anderen sollten die Angehörigen von der Entscheidung für oder gegen eine Organspende entlastet werden. Die aktuell diskutierte Einführung einer Widerspruchsregelung würde beidem in gleichem Maße gerecht. Bei vertretbarem Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand bliebe - im Gegensatz zu einer allgemeinen Entscheidungspflicht - die individuelle Freiheit, sich nicht mit dieser Frage auseinandersetzen zu müssen, unberührt, ohne die Angehörigen in die Entscheidungspflicht zu nehmen. Es würde lediglich die Notwendigkeit der Entscheidungsdokumentation auf diejenigen verlagert, die eine Organspende für sich ablehnen. Unsere Arbeitsgemeinschaft plädiert für die Einführung einer „weichen“ Widerspruchslösung, die den Angehörigen die Möglichkeit einräumt, einer Organspende in begründeten Ausnahmefällen zu widersprechen. Diese Option wäre zum Beispiel dann von Bedeutung, wenn ein Patient zu Lebzeiten im persönlichen Gespräch einen Widerspruch glaubhaft geäußert, diesen jedoch weder im OGR noch anderweitig schriftlich dokumentiert hat. In jedem Fall sollte unserer Überzeugung nach den behandelnden Ärztinnen und Ärzten keinesfalls die gesetzliche Durchsetzungspflicht gegen einen bestehenden Einspruch der Angehörigen auferlegt werden. Diese Konstellation würde den grundlegenden Prinzipien zu partizipativen Entscheidungsprozessen am Lebensende widersprechen.

Ein weiterer Vorteil der Widerspruchsregelung läge in der Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen in Deutschland mit denen unserer Nachbarländer. Insbesondere gilt dies für die Länder aus dem Eurotransplant-Raum⁴. Deutschland ist in diesem, durch die grenzüberschreitende Vermittlung der Spenderorgane gekennzeichneten Verbund die einzige Nation, die keine Widerspruchsregelung hat, und regelmäßig vergleichsweise mehr Organe aus ausländischen Spenden transplantiert (Netto-Importland). Der langfristige Fortbestand dieser, für die zeitnahe Vermittlung benötigter Spenderorgane wichtigen Kooperation, erscheint ohne eine entsprechende Reformierung des deutschen Transplantationsgesetzes fraglich.

Flankierende Maßnahmen

Grundsätzlich muss im Rahmen einer konstruktiven Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung konstatiert werden, dass jegliche Änderung für sich genommen nicht automatisch eine relevante Steigerung der Anzahl von postmortalen Organspenden nach sich ziehen wird. Dies spiegelt sich in der sehr heterogenen Datenlage zu einer möglichen Steigerung der Organspendezahlen durch die Einführung einer Opt-out Regelung (i.S. einer Widerspruchsregelung) wieder^{5,6,7,8}. Dementsprechend geht unsere Arbeitsgemeinschaft davon aus, dass flankierend zu einer Gesetzesänderung weitere Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die bestmögliche Steigerung der Organspendezahlen in Deutschland erreichen zu können. So ist es unserer Meinung nach wesentlich, ein erhöhtes Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung der Organspende zu schaffen. Hierzu sind weitergehende Kampagnen notwendig, die unter Nutzung verschiedener, v.a. auch digitaler Medien, eine breite Sichtbarkeit erreichen. Diese sollten sowohl motivierend wirken, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und zeitgleich niederschwellig leicht verständliche Informationen bereitstellen. Inhaltlich sollte dazu vor allem die Abhängigkeit der Transplantationsmedizin von einer funktionierenden Solidargemeinschaft und einer breiten Spendebereitschaft in der Bevölkerung verdeutlicht werden. Gerade vorbereitend zur Einführung einer Widerspruchsregelung müssten die Existenz des Organ- und Gewebespenderegisters und die möglichen Zugangswege dazu breitflächig in die Bevölkerung kommuniziert werden. Der technische Zugriff auf das Register sollte für alle Nutzer (Eintragende und Auslesende) vereinfacht werden, um eine sichere und niederschwellige Nutzung zu ermöglichen. Letzteres wäre entscheidend für die Akzeptanz einer solchen Regelung in der Bevölkerung.

Zusammenfassung

Die Zahl postmortalen Organspenden in Deutschland liegt seit vielen Jahren kontinuierlich unter denen anderer Nationen mit vergleichbaren Gesundheitssystemen. Das im Jahr 2020 im Rahmen der Änderungen des TPG initiierte Maßnahmenpaket hat bislang keine relevante Verbesserung dieser Situation bewirkt. Das zentrale Problem der erweiterten Zustimmungsregelung ist unserer Erfahrung nach die bei potentiellen Organspendern nach wie vor sehr geringe Zahl dokumentierter Willensbekundungen. Dies führt in der klinischen Praxis häufig dazu, dass die Angehörigen trotz der regelhaft vorliegenden akuten Trauersituation zur Entscheidungsfindung herangezogen werden müssen. Unter diesen Bedingungen kommt es letztendlich in einem hohen Prozentsatz zur Ablehnung einer Organspende. Dies entspricht, vor dem Hintergrund der wiederholt in Umfragen nachgewiesenen positiven Grundhaltung der deutschen Bevölkerung zur Organspende, einer relevanten Unterschätzung der anzunehmenden Zustimmungen. Unserer Ansicht nach stellt die Einführung einer Widerspruchsregelung einen geeigneten Weg dar, die Auflösung dieser Problematik voranzubringen. Dadurch würden der Patientenwille in den Mittelpunkt gerückt und die Angehörigen davor bewahrt, in die Entscheidungspflicht genommen zu werden. Die Harmonisierung mit den gesetzlichen Regelungen unserer Nachbarländer, insbesondere unserer Partner im Eurotransplant-Verbund, trüge dazu bei, die für alle benefizielle, grenzübergreifende Organvermittlung dauerhaft zu erhalten. Eine solche Gesetzesänderung müsste unserer

Einschätzung nach jedoch von weiteren Maßnahmen flankiert werden, die das Bewusstsein in der Bevölkerung dafür wecken, dass die Organspende einen essentiellen Teil der solidarischen Gesundheitsfürsorge darstellt, ohne den die Transplantationsmedizin auf absehbare Zeit nicht auskommen wird. Hierbei könnten umfassende Informationskampagnen unter Nutzung klassischer als auch digitaler Medien die öffentliche Meinungsbildung unterstützen. Die Dokumentation des individuellen Willens im bereits eingeführten Organ- und Gewebespenderegister müsste als wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer Widerspruchsregelung zukünftig deutlich vereinfacht und somit für alle niederschwellig möglich sein.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Transplantationsbeauftragten der Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen:

Jörg Benedict Alders ^b, Dr. Friedhelm Bach ^h, Dr. Jan Englbrecht ^g, Nicole Hick ^a, Dr. Rainer Kram ^d, Holger Kraus ^e, Dorothee Lamann ^g, Juliane Langer ^c, PD Dr. Felix Lehmann ^c, Dr. Melanie Schäfer ^a, Dr. Dirk Schedler ^f, Daniel Schrader ^d, Prof. Dr. Martin Söhle ^c, PD Dr. Johannes Weller ^c, Dr. Gabriele Wöbker ⁱ

^a Uniklinik RWTH Aachen

^b Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum

^c Universitätsklinikum Bonn

^d Universitätsklinikum Düsseldorf

^e Universitätsmedizin Essen

^f Uniklinik Köln

^g Universitätsklinikum Münster

^h Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe

ⁱ Universitätsklinikum Wuppertal

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. med. Martin Söhle, MHBA, DESA
Transplantationsbeauftragter des Universitätsklinikums Bonn
Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
Universitätsklinikum Bonn
Venusberg-Campus 1
53127 Bonn
Tel.: 0228 / 287 - 14123 bzw. 0151 / 58 233 575
Email: martin.soehle@ukbonn.de

¹ Deutsche Stiftung Organtransplantation, Organspende und Transplantation in Deutschland 2025:

https://dso.de/SiteCollectionDocuments/DSO-Jahresbericht_2025.pdf

² Englbrecht JS et al., Deutsches Ärzteblatt 2023; 120 (8): 133-134

³ Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Repräsentativbefragung 2024

https://www.organspende-info.de/fileadmin/Organspende/01_Informieren/07_Zahlen_und_Fakten/01_Einstellungen_und_Wissen/BIOEG__2025__Organ-_und_Gewebespende_2024_Repraesentativbefragung.pdf

⁴ Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Ungarn, Slowenien und Kroatien

⁵ Dallacker M et al., Public Health 2024; 236:436-440

⁶ Ahmad MU et al., World J Surg 2019; 43: 3161-71

⁷ Cotraü P et al., Applied Medical Informatics 2020; 42: 36-41

⁸ Madden S et al., Anaesthesia 2020; 75: 1146-52